

wirklich ausgesprochen und demnach, wie ich zu berichtigen habe, die Redaktion so erfolgt, wie in der Schrift beantragt worden ist.

Referent Clauß: Ich muß bekennen, daß ich das Bergwerksdekret vom 16. Mai 1824 nicht vor mir gehabt habe; daß aber in der ständischen Schrift die Stelle, worauf das Deputations-Gutachten sich bezieht, Band IV. S. 499. enthalten sei, wird der verehrte Sprecher finden. Ich gebe zu, daß man sich in dem Gesetze vom 6. Dec. 1834 auf jenes Dekret bezogen habe; doch wurde bei den Verhandlungen des letzten Landtages gegen die allegirten Beschränkungen Einwendung erhoben. Die Deputation hat, wegen der unter der Mehrzahl der geehrten Mitglieder vorauszusetzenden wenigern Bekanntschaft mit dem Bergwerksdekrete, die Stelle, welche der Abg. Altenstädt anzog, in ihr Gutachten aufzunehmen für angemessen erachten müssen.

Abg. Altenstädt: Dies war nur eine Angabe in den Motiven, warum man den Zusatz machte. Es ist kein Antrag in der Schrift.

Staatsminister v. Beschau: Es hat damals die geehrte Kammer die zweckmäßige Verfügung über die bezeichnete Summe von 19,000 Thlrn. zunächst dem Finanzministerium überlassen, und dasselbe hat sich bemüht, einen Weg auszufinden, durch Erörterungen und Untersuchungen, die es durch das Oberbergamt hat anstellen lassen, jene Summe mit Rücksicht auf das Beste des Bergbaues in angemessener Weise zu vertheilen. Es ist, wie dies auch in der Verordnung vom 6. Dec. 1834 gesagt ist, in der Maße geschehen, daß man diejenigen Gruben, welche in bergbegnadigten Ortschaften sich befanden, und auf welche die frühern Benefizien an Land- und Franksteuern verwendet wurden, untersuchte und prüfte, welche davon bauwürdig sein möchten. Es ist ein großer Theil derselben ausgeschieden worden, und die Summe von 19,000 Thlr. wird nur auf hoffnungsvolle Gruben verwendet. Es entstand nun die Frage, in welcher Maße der Nutzen und die Ausbeute, die aus diesen Gruben zu erwarten sein dürfte, den bergbegnadigten Ortschaften zu Gute gehen sollte. Hierzu hat man den Weg eingeschlagen, sämtliche bergbefreite Orte zu vereinigen, und jedem Orte eine angemessene Anzahl Kuxe oder Actien zuzuweisen, mit Rücksicht auf das Verhältniß, nach welchem sie die frühern Benefizien genossen haben, so daß ihnen künftig der Nutzen, welcher aus den Gruben hervorgehen dürfte, nach Verhältniß dieser Kuxe zugetheilt werden wird.

Präsident: Ich kann nur aus meiner eigenen Erfahrung und nähern Bekanntschaft mit der Sache der Kammer die Versicherung geben, daß diese Maßregel der hohen Staatsregierung mit allgemeiner Zufriedenheit aufgenommen worden ist, daß die Vertheilung dieser Kuxe auf gerechte Weise erfolgt ist, und die ganze Einrichtung schon jetzt durch die Erfahrung sich als zweckmäßig dargestellt hat. Die Kammer wird sich daher zu entscheiden haben, ob sie der Maßregel, wie auch die Deputation vorgeschlagen hat, ihre Beistimmung geben will.

Referent Clauß: Die Darstellung des Hrn. Staatsministers über diesen Gegenstand wird den Erwartungen der Kammer entsprochen haben. Man wird sich erinnern, daß bei den früheren Berathungen sich fühlbar gemacht hat, daß, wenn diese Unterstützung aufhören sollte, der Bergbau leiden würde. Man hat allerdings auf der andern Seite die von den Bergbehörden und von Leuten, welche mit den Sachverhältnissen bekannt waren, gemachte Bemerkung als in Wahrheit beruhend anerkennen müssen, daß eben diese Unterstützungen auf die Beförderung des Bergbaues nicht in der gehofften Maße angewendet worden sind. Es kam darauf an, daß Etwas geschehe, was diese Gelder ihrem ursprünglichen Zwecke sichere. Es wird der Kammer willkommen gewesen sein, daß auch der Herr Präsident von diesen Verhältnissen genau unterrichtet ist, und seinerseits ebenfalls die Beruhigung gewähren konnte, daß die Maßregeln, welche die Staatsregierung genommen hat, der Absicht der letzten Ständeversammlung entsprechend gewesen sind. Ich glaube noch bemerken zu müssen, daß man aus den 19,000 Thlr. nach dem Durchschnittsbetrag der bisher in jedem Reviere jährlich verbauten Bergbegnadigungsgelder sechs einzelne Fonds für die verschiedenen Bergamtsreviere gebildet hat und besonders administriren läßt.

|   |            |
|---|------------|
| Es erhalten davon Altenberg mit Glashütte und Berggießhübel . . . . . | 2400 Thlr. |
| Annaberg mit Scheibenberg und Oberwiesenthal                          | 3330 "     |
| Freiberg . . . . .  | 5880 "     |
| Johanngeorgenstadt mit Schwarzenberg und Eibenstock . . . . .         | 1810 "     |
| Marienberg mit Geier und Ehrenfriedersdorf                            | 3070 "     |
| Schneeberg und voigtländische Abtheilung =                            | 2510 "     |

Zu Erreichung des vorgesezten Zweckes hat man nun sich auf Unterstützung der aussichtsvolleren Gruben beschränkt, und deren Zahl hat sich demnach vermindert im

|                                       |          |
|---------------------------------------|----------|
| Altenberger = Reviere von . . . . .   | 9 auf 8. |
| Annaberger = " . . . . .              | 14 = 6.  |
| Freiberger = " . . . . .              | 14 = 5.  |
| Johanngeorgenstädter = " . . . . .    | 6 = 4.   |
| Marienberger, w. früher = " . . . . . | = 7.     |
| Schneeberger = " . . . . .            | 10 = 3.  |

Diesen Gruben wird der Unterstützungsfonds nach der Wichtigkeit und mit Rücksicht auf den größeren Aufwand ihrer Betriebspläne zugetheilt, gegen Zugewährung einer entsprechenden, nach dem Zubußanschlage bemessenen, Anzahl Kuxe von diesen Gruben an den Revierfonds. Um nun aber den einzelnen bergbegnadigten Ortschaften, die man in Berücksichtigung ihrer früheren Anstrengungen für den Bergbau und bei hergebrachten Begünstigungen nicht unentschädigt lassen wollte, zu beachten, hat man den Unterstützungsfonds in 1900 Actien jede zu 10 Thlr. eingetheilt, und nach dem bisher genossenen Bergbegnadigungsbetrage davon